

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG)

A) Problem

Die Zuständigkeit für die Unterbringung und soziale Versorgung des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist nicht einheitlich geregelt.

Der Freistaat Bayern ist zuständig für den Personenkreis der Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylbLG) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Auf der Rechtsgrundlage des Asylbewerberaufnahmegesetzes werden die dadurch entstehenden Aufwendungen aus dem Staatshaushalt erbracht. Für alle sonstigen Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 AsylbLG) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder sind die Bezirke im eigenen Wirkungskreis zuständig, wobei die Unterbringungsaufgaben der Gemeinden nach Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes unberührt bleiben. Sie haben diese Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden delegiert. Die Bezirke erhalten vom Staat im Rahmen des Art. 15 FAG einen Ausgleich für die daraus resultierenden Belastungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG).

Die unterschiedliche Zuständigkeit führt zu Abgrenzungsproblemen, hohem Vollzugsaufwand und erschwert den einheitlichen Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes.

B) Lösung

Die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge wird im Aufnahmegesetz einheitlich neu geregelt. Die Neufassung des Aufnahmegesetzes übernimmt die Regelungen des Asylbewerberaufnahmegesetzes (AsylAufnG) und bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in ihren Geltungsbereich mit ein. Dies bedingt Ergänzungen der bisher für Asylbewerber geltenden Regelungen vor allem in den Bereichen Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und Umverteilung in einem Umfang, der eine Neufassung des Gesetzes angezeigt erscheinen lässt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Ein zusätzlicher neuer Aufwand zu Lasten der öffentlichen Haushalte wird nicht begründet.

– Staat

Die von den Bezirken bisher zu Lasten der öffentlichen Hand erbrachten Kosten gehen auf den Staatshaushalt über. Auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Ist-Ausgaben der Bezirke wurden die Kosten geschätzt. Für das Jahr 2002 sind sie im 2. Nachtragshaushalt mit 36,5 Mio. € veranschlagt (Inkrafttreten zum 01.07.2002). Für das Haushaltsjahr 2003 wird mit Kosten in Höhe von 70 Mio. € gerechnet.

– Kommunen

Durch die Aufgaben- und Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern zum 01.07.2002 werden die bayerischen Bezirke in 2002 um 36,5 Mio. €, ab 2003 um 70 Mio. € dauerhaft und spürbar entlastet. Dies kommt wiederum der gesamten kommunalen Ebene zugute.

Die bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz entstehenden sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten werden pauschal über Art. 7 FAG abgegolten. Eine Aufstockung der derzeitigen Zahlungen ist nicht erforderlich, da der Aufwand der kommunalen Ebene in jedem Fall gleich bleibt bzw. sich voraussichtlich sogar verringert.

– Wirtschaft

Keine Kostenauswirkungen.

– Bürger

Keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG)

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

Art. 2

Unterbringung von Personen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Aufnahmeeinrichtungen

¹Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes. ²Jeder Aufnahmeeinrichtung können eine oder mehrere Dependancen angegliedert werden. ³Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes benötigt werden.

Art. 3

Regierungsaufnahmestellen

Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Regierungsaufnahmestellen zur Aufnahme, Unterbringung und landesinternen Verteilung sowie Umverteilung aller Personen im Sinn von Art. 1.

Art. 4

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Die Personen im Sinn von Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben.

(3) ¹Gemeinschaftsunterkünfte können aus mehreren Teilunterkünften bestehen. ²Die Mindestkapazität einer Teilunterkunft soll 30 Plätze nicht unterschreiten. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen lässt Ausnahmen zu, wenn eine verwaltungsgemäße Zusammenfassung mehrerer Teilunterkünfte wirtschaftlich vertretbar ist und insgesamt mindestens eine Aufnahmekapazität von 50 Plätzen erreicht wird. ⁴Eine Gemeinschaftsunterkunft mit 50 Plätzen soll aus nicht mehr als zwei Teilunterkünften bestehen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann Personen im Sinn von Art. 1 im begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. ³Die Gestattung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Art. 5

Benutzungsverhältnis und Ermächtigung

(1) ¹Träger der Einrichtungen nach Art. 2 bis 4 ist der Freistaat Bayern. ²Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. ³Sofern im Fall der Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft die Anmietung der Privatwohnung durch die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter namens des Freistaates erfolgt, so gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften sowie ihre landesweite Koordinierung und der landesinternen Verteilung und Umverteilung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die landesinterne Verteilung und Umverteilung ist insbesondere auch aus Gründen der Familienzusammenführung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. ³Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das vor Erlass der Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern herstellt.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes sowie die zur landesinternen Verteilung und Umverteilung der sonstigen nach Art. 1 aufzunehmenden Personen zuständigen Behörden zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermäch-

tigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

Art. 6

Unterbringung außerhalb von Aufnahme-
einrichtungen, Regierungsaufnahmestellen
und Gemeinschaftsunterkünften

(1) ¹Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können, erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe der Verteilung nach der zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnung. ²Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. ³Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit.

Art. 7

Unbegleitete Minderjährige

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 8.

Art. 8

Kostenerstattung

(1) ¹Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vor-schüsse zu leisten.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Art. 9

Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

¹Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

Art. 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 5 Abs. 2 und 3 am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 tritt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (GVBl S. 512, BayRS 26-5-A) außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines:

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und soziale Versorgung ausländischer Flüchtlinge werden entsprechend den Regelzwecken des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG, Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 s. BGBl. I S. 1361; letzte Änderung s. BGBl. I 2001 S. 751) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG, Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 s. BGBl. I 1997 S. 2022; letzte Änderung s. BGBl. I 1998 S. 2505) durchgängig und einheitlich geregelt. Die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, geht insgesamt auf den Staat über. Die bisherige Differenzierung zwischen der staatlichen Verantwortung für Asylbewerber einerseits und der Verantwortung der Bezirke für sonstige ausländische Flüchtlinge (Bürgerkriegsflüchtlinge, abgelehnte Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige) andererseits wird aufgegeben. Zielsetzung ist eine finanzielle Entlastung des kommunalen Bereichs sowie eine Verwaltungsvereinfachung.

Die Vollzugslage in Bayern erfährt eine einheitliche Regelung. Kompetenz- und Zuständigkeitskonflikte im Zeitpunkt des Statuswechsels (rechts- bzw. bestandskräftige Ablehnung des Asylantrages) treten nicht mehr auf. Die im AsylbLG festgelegten Grundsätze der Leistungsgewährung (Sachleistungen, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften) können konsequent für alle ausländischen Flüchtlinge umgesetzt werden.

Die Problematik der Leistungserbringung durch die Bezirke zugunsten derjenigen Personen, die nicht mehr der staatlichen Unterbringungspflicht unterliegen, aber dennoch zur Vermeidung von Obdachlosigkeit weiterhin in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften wohnen, wird gelöst. Der Verwaltungsaufwand wird reduziert, da komplizierte Abrechnungs- und Erstattungsverfahren entfallen.

Dieses Ziel erfordert eine Neufassung des Aufnahmegesetzes, dessen Geltungsbereich sich dann – im Gegensatz zum geltenden Asylbewerberaufnahmegesetz – nicht mehr ausschließlich auf Asylbewerber im laufenden Asylverfahren erstreckt, sondern auch alle anderen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen mit einbezieht.

Notwendig ist auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur landesinternen Verteilung und Umverteilung aller nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen. Auf diese Weise wird eine flächendeckende und gleichmäßige Verteilung dieses Personenkreises im Freistaat Bayern erreicht. Zudem kann eine Verteilung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Erforderlich ist außerdem die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch den Staat. Die aufgrund eines Ministerratsbeschlusses am 12.05.1992 ergangene Verwaltungsvorschrift vom 02.02.1993 sieht die volle Erstattung dieser Kosten für asylsuchende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für die Zeit ab 01.01.1993 vor. Weder diese Verwaltungsvorschrift noch der Beschluss des Ministerrates werden jedoch vom Bayerischen Obersten Rechnungshof als ausreichende Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung durch den Staat anerkannt. Mit der vorliegenden Gesetzesneufassung wird der Forderung des Rechnungshofes entsprochen, eine klare gesetzliche Regelung für die Erstattung dieser Kosten zu schaffen.

Um auch in diesem Bereich eine konsequente Regelung zu schaffen, erfolgt die Erstattung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht nur wie bisher bei asylsuchenden Personen, sondern bei allen unbegleiteten Minderjährigen, die zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

Durch die Rechtsänderung werden zusätzliche Kosten nicht begründet. Es findet lediglich eine Verschiebung der Kosten von den Bezirken auf den Staatshaushalt statt. Nach eigenen Angaben der Bezirke beliefen sich deren Nettoausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG im Jahr 1999 auf 128,3 Mio. DM und im Jahr 2000 auf 157,3 Mio. DM. Die Aufwendungen werden sich letztlich kostenneutral, langfristig sogar kostengünstiger darstellen, da Aufgaben- und Ausgabenkompetenz in einer Hand liegen.

Die auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Ist-Ausgabe der Bezirke geschätzten Kosten werden im Staatshaushalt entsprechend veranschlagt.

Eine Alternative zu dieser Änderung besteht nicht:

- Eine Verlagerung der gesetzlichen Zuständigkeit von den Bezirken auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis entspräche zwar der derzeitigen Vollzugslage. Ungeklärt ist jedoch die Frage, wie der Wegfall der finanziellen Ausgleichsfunktion der Bezirke und die daraus resultierende unterschiedliche Belastung von Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kompensiert werden kann.
- Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die sog. „sonstigen Ausländer“ von den Bezirken auf die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis bei voller Kostenerstattung durch den Staat stellt zwar die kommunale Ebene finanziell besser. Die bisherigen Probleme im Vollzug werden dadurch jedoch nicht ausgeräumt.

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerber

leistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) kann das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (GVBl. S. 512, BayRS 26-5 A) aufgehoben werden.

Die mit dem Aufnahmegesetz in sachlichem Zusammenhang stehenden Verordnungen (Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – DVAsylbLG vom 12. Oktober 1993, GVBl. S. 758; Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes – AVAsylVfG vom 23. Juni 1998, GVBl. S. 303; Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern – AsylGebO vom 18. Oktober 1993, GVBl. S. 813 zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1997, GVBl. S. 220) werden parallel zur Neufassung des Aufnahmegesetzes ebenfalls neu gefasst.

Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern haben übereinstimmend ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1

Vom Geltungsbereich des Gesetzes werden alle Personen erfasst, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Dies erfolgt durch eine dynamische Verweisung auf § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die bisherigen praktischen Vollzugserfahrungen mit der zwischen Staat und Bezirk geteilten Zuständigkeit sprechen für eine einheitliche Zuständigkeitsregelung auch für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes erweitern sollte. Eine starre Verweisung auf das Asylbewerberleistungsgesetz in seiner bisherigen Fassung würde im Falle einer zukünftigen Änderung zu erneuten Änderungen des Landesgesetzes führen. Ziel ist die Schaffung einer nachhaltigen Regelung.

Der Vollzug durch den Staat wird einheitlich in der Weise erfolgen wie bislang für den Personenkreis der Asylbewerber im laufenden Verfahren. Der Staat ist zuständig für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und soziale Versorgung aller Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (Asylbewerber, § 55 AsylVfG),
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (Flughafenverfahren, § 18a AsylVfG),
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen (Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Aktionen in Deutschland aufgenommen werden),
4. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge, abgelehnte Asylbewerber),
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zudem wird festgestellt, dass das Gesetz auch die landesinterne Verteilung aller oben genannten Personen zum Gegenstand hat. Bisher betrafen die landesinternen Verteilungsvorschriften nur die Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens.

Zu Art. 2

In Aufnahmeeinrichtungen sollen auch weiterhin nur Asylbewerber untergebracht werden. Die Verpflichtung für Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, ergibt sich aus § 47 AsylVfG. Die Aufnahmeeinrichtungen dienen der Beschleunigung des Asylverfahrens, da dort alle am Verfahren beteiligten Behörden konzentriert untergebracht sind. Eine Unterbringung auch anderer leistungsberechtigter Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz würde dieser Zielrichtung zuwider laufen und kann daher nicht erfolgen.

Zu Art. 3

Art. 3 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 1a Abs. 2 AsylAufnG und gilt für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gleichermaßen.

Ergänzend wird festgestellt, dass Aufgabe der Regierungsaufnahmestellen nicht nur die Aufnahme und Unterbringung aller nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen ist, sondern auch deren landesinterne Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sowie eine spätere unter Umständen notwendige Umverteilung. Eine landesinterne Verteilung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dient einerseits der gleichmäßigen Auslastung der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte. Andererseits muss auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Verteilung innerhalb Bayerns möglich sein.

Zu Art. 4

Absatz 1 Satz 1 normiert, dass nicht nur Asylbewerber, sondern alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen grundsätzlich verpflichtet sind, in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Da diese Regelung nun für einen erweiterten Personenkreis gilt, erfolgt kein Verweis auf § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes, der nur die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften regelt. Die bisherige Form der Unterbringung von Asylbewerbern wird im Interesse eines landesweit einheitlichen Vollzuges auf alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erweitert.

Absatz 4 stellt klar, dass die private Wohnungsnahme von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber der regelmäßigen Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (aus Kostengründen) die absolute Ausnahme darstellt. Insbesondere müssen für die Gestattung zur privaten Wohnungsnahme wichtige Gründe vorliegen. Solche wichtigen Gründe sind z.B. Krankheit eines Familienmitgliedes oder auch die auf Dauer gesicherte Möglichkeit der betroffenen Person, ihren Lebensunterhalt selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ein begründeter Ausnahmefall liegt jedoch in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Die Gestattung wird grundsätzlich durch die Regierungen im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde erteilt.

Unabhängig von der Unterbringung in Privatwohnungen aufgrund einer Gestattung im Einzelfall kann daneben auch weiterhin eine Unterbringung außerhalb von staatlichen Gemeinschaftsunterkünften erfolgen, wenn die Kapazitäten der staatlichen Unterkünfte nicht ausreichen. Die Regelung des Art. 6 dieses Gesetzes wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung ganz oder teilweise entfallen sind. Die Möglichkeit des Widerrufs wird im Gegensatz zur auflösenden Bedingung gewählt, da die Behörde im Falle eines Widerrufs in besonderen Fällen die Möglichkeit hat, von einem Widerruf abzusehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Plätze in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften frei sind.

Zu Art. 5

Art. 5 übernimmt die Regelungen der Art. 1a Abs. 3 und 4, Art. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 5 AsylAufnG.

Zusätzlich wird die Ermächtigung der Staatsregierung aus Art. 1a Abs. 3 AsylAufnG in Art. 5 Abs. 2 erweitert. Danach kann die Staatsregierung zukünftig auch die Einzelheiten der landesinternen Verteilung und Umverteilung des nach Art. 1 aufzunehmenden Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Rechtsverordnung bestimmen. Bislang erfolgte nur eine landesinterne Verteilung der Asylbewerber aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 2 AsylVfG. Ausgefüllt wurde diese Ermächtigung durch die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG). Mit der erweiterten Ermächtigung in diesem Gesetz wird die Möglichkeit eröffnet, auch für die landesinterne Verteilung der sonstigen Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, auf den bisherigen Verteilungsschlüssel in der AVAsylVfG zu verweisen. Der Gesetzestext stellt ausdrücklich klar, dass eine Verteilung und Umverteilung insbesondere aus Gründen der Familienzusammenführung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Dadurch soll insbesondere eine der Sicherheitslage unzutragliche Verteilung von Personengruppen vermieden sowie die beschleunigte Rückführung der betroffenen Personen gefördert werden. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich. Bei der Erfüllung der sozialen Zwecke dieses Gesetzes ist daneben auch den sicherheitsrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen.

Da bei einer Verteilung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern berührt ist, ist bei Erlass der entsprechenden Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern herzustellen.

Auch die Ermächtigung der Staatsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zur landesinternen Verteilung und Umverteilung bezieht sich auf alle nach Art. 1 aufzunehmenden Personen. Im Hinblick auf sicherheitsrechtliche Belange wird das Staatsministerium des Innern gemäß § 13 Abs. 3 StRGVV an der Erarbeitung der Verordnung beteiligt. Auch diese Ermächtigung wurde bislang durch die AVAsylVfG ausgeführt. Ziel ist insgesamt die gleichmäßige Auslastung der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern.

In Absatz 1 Satz 3 wird zusätzlich geregelt, dass selbst bei Unterbringung in einer Privatwohnung das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ist, sofern die Anmietung durch die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter (vgl. Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3) erfolgt und nicht durch die betroffene Person selbst. In Einzelfällen ist die Anmietung durch den örtlichen Sozialhilfeträger kostengünstiger. Ohne diese Regelung gäbe es Probleme bei der Erhebung von Gebühren bei Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfüllen, wenn die betroffene Person die Kosten der Unterkunft aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten kann. Eine Erstattung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

setzes scheidet aus, da diese Vorschrift auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist. Die Erhebung von Gebühren nach der Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung setzt wiederum voraus, dass die Unterbringung in einer staatlichen Einrichtung erfolgt.

Mit der Neuregelung wird nicht bezweckt, dass die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter in jedem Fall die Privatwohnungen für die leistungsberechtigten Personen selbst anmieten müssen.

Zu Art. 6

Art. 6 normiert die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Fall, dass die betreffenden Personen nach Art. 1 nicht in staatlichen Unterkünften untergebracht werden können. Die näheren Modalitäten der Verteilung werden durch die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 geregelt.

Zu Art. 7

Diese Neuregelung setzt die Forderungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes um und schafft eine gesetzliche Grundlage für die bereits bisher bestehende Vollzugslage, den örtlichen Trägern die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich zu erstatten. Ein Beschluss des Ministerrates vom 12.05.1992 sah vor, die volle staatliche Erstattung der Kosten der Jugendhilfe für asylsuchende unbegleitete minderjährige Ausländer für die Zeit ab 01.01.1993 durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die daraufhin ergangene Verwaltungsvorschrift vom 02.02.1993 wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof jedoch nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die bestehende Vollzugslage angesehen. Er verlangt eine eindeutige gesetzliche Regelung. Diese wird nun mit der vorliegenden Vorschrift geschaffen.

Die Regelung gilt im Sinn eines einheitlichen und schlüssigen Vollzuges für alle unbegleiteten minderjährigen Personen, die zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

Eine Änderung der Aufgabenzuständigkeit auf den Freistaat Bayern erfolgt in diesem Bereich nicht. Es bleibt bei der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden als örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

Zu Art. 8

Art. 8 präzisiert die Regelung des Art. 7 und normiert, welche Kosten der Freistaat Bayern für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger im Sinn von Art. 7 den örtlichen Jugendhilfeträgern erstattet. Es handelt sich insoweit um die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

Erstattet werden daneben wie bisher die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 DVAsylbLG erbrachten Leistungen. Das sind bei Unterbringung in staatlichen Unterkünften das sog. Taschengeld, die Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG, die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG sowie die Bekleidungshilfe. Bei Unterbringung durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind es alle Leistungen nach dem AsylbLG.

In Absatz 2 wird entsprechend Art. 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 eine Subdelegationsermächtigung aufgenommen, um sicherzustellen, dass Ausführungsregelungen zu dem neuen Gesetz insgesamt – bei entsprechender Subdelegation – auch vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlassen werden können. Ohne eine entsprechende Subdelegationsregelung müsste die Ausführungsregelung zu Art. 8 Abs. 2 von der Staatsregierung erlassen werden.

Zu Art. 9

Art. 9 übernimmt die Regelung des Art. 5a AsylAufnG.

Zu Art. 10

Art. 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2002. Abweichend davon treten Art. 5 Abs. 2 und 3 bereits am 1. Juni 2002 in Kraft, da von diesen Ermächtigungen bereits vor dem 1. Juli 2002 Gebrauch gemacht werden soll.

Ziel des Aufnahmegesetzes ist es, die nach dem Asylbewerberaufnahmegesetz geltenden Regelungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern auf alle Personen zu übertragen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. Für den Personenkreis der Asylbewerber tritt daher das Aufnahmegesetz an die Stelle des Asylbewerberaufnahmegesetzes, welches damit gleichzeitig außer Kraft tritt.